

Satzung zum Schutz von Bäumen im Amtsbereich des Amtes Gramzow -Baumschutzsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3 , 28 und 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19), i.V.m. § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BgbNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr.03), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr.16), i.V.m. § 22 Abs. 2 und § 29 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) hat der Amtsausschuss des Amtes Gramzow in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB), sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) im Gebiet der Gemeinden des Amtes Gramzow.
- (2) Zweck dieser Satzung ist der Erhaltung des Baumbestandes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Schutzgegenstand

Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden als geschützte Landschaftsbestandteilen wie folgt festgesetzt:

- a. mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern, sofern es sich um Laubbäume oder Bäume der Gattungen Pinus (Kiefer) oder Larix (Lärche) handelt,
- b. mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern, sofern es sich um die Bäume der Gattung Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdorn), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche) handelt,
- c. mit einem geringeren Stammumfang als unter a. und b. genannt, wenn es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Verordnung oder aufgrund anderer Vorschriften handelt.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen erfolgt die Messung unterhalb der Gabelung

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung

- a. auf Obstbäume (mit Ausnahme von *Juglans regia* (Walnuss) und *Castanea sativa* (Esskastanie)),
- b. *Populus* (Pappeln), *Salix* (Weiden), *Acer negundo* (Eschen-Ahorn)
- c. stark geschädigte bzw. abgestorbene (VS 3 nach Roloff) Bäume,
- d. auf Bäume, die aufgrund eines zugelassenen Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden,
- e. auf gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsordnung,
- f. auf Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
- g. auf Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

- a. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (Verbot der Gehölzbeseitigung vom 1. März bis 30. September jedes Jahre),
- b. von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes,
- c. bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 Bundesnaturschutzgesetz und § 42 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern und in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere auch die folgenden Einwirkungen auf die Wurzel- und Kronenbereiche der geschützten Bäume anzusehen :

- a. das Kappen von Bäumen,
- b. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Abstellen von Baumaschinen und ähnlichen Geräten, das

- Lagern von Baumaterialien und sonstigen Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
- c. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich außerhalb von eingefriedeten Grundstücken und behördlich ausgewiesenen Parkflächen,
- d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- e. das Waschen von Fahrzeugen oder Maschinen,
- f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen baumschädigender Substanzen wie Säuren, Ölen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen,
- g. das Ausbringen von Herbiziden,
- h. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen,
- i. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, (außer bei baumpflegerischen Maßnahmen zur statischen Stabilisierung und dem Anbringen von Nisthilfen),
- j. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a. schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß der Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL Richtlinie ZTV – Baumpflege.
- b. die Behandlung von Wunden,
- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

(4) Nicht verboten sind Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt nur vor, wenn wegen akuter Gefährdung von Leib, Leben oder bedeutenden Sachgütern die Beantragung einer Fäll- oder Ausnahmegenehmigung nicht mehr möglich ist. Vor Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme ist die Amtsverwaltung unverzüglich zu informieren. Sofern eine vorherige Information infolge der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme nicht möglich ist, ist die Gefährdungssituation zu dokumentieren und innerhalb von 3 Werktagen der Amtsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit zu halten.

§ 5

Ausnahmen

Fällgenehmigung und Ausnahmegenehmigung

(1) Der Amtsdirektor des Amtes Gramzow kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von dem Verbot des § 4 Absatz 1 dieser Satzung genehmigen (Fällgenehmigung), wenn:

- a. Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Abwehr einer Gefahr, ausgehend von den geschützten Bäumen, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - b. der geschützte Baum krank ist oder auf Grund des hohen Lebensalters in kurzen Abständen zur Verkehrssicherung Pflegemaßnahmen unterzogen werden muss, ohne dass dadurch die Lebenserwartung verbessert werden kann,
 - c. ein nach sonstigen öffentlich – rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d. eine nach anderen öffentlich – rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen bewirken kann,
 - e. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (2) Der Amtsdirektor des Amtes Gramzow kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung von § 3 Absatz 2 a. innerhalb des Vegetationszeitraumes erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a. zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere den Satzungszielen, zu vereinbaren ist oder
 - b. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
- (3) Eine Ausnahme nach § 4 dieser Satzung ist beim Amtsdirektor schriftlich (Formular Anlage 1) mit Begründung durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Der Amtsdirektor kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wertgutachtens oder eines Vitalitätszustands- bzw. Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.
- (5) Liegen für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung keine ausreichenden Gründe vor, ist diese zu versagen.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrages werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Gramzow in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Mit der Genehmigung wird Art und Umfang der nach § 7 erforderlichen Ersatzpflanzung oder gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung festgesetzt.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Amtsdirektor zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung nach § 5 an den Amtsdirektor zu stellen. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.
- (4) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien und Angaben
- a. der DIN – Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
 - b. der RAS – LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen),
 - c. und der ZTV – Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, aktuelle Ausgabe)
- zu beachten.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 4 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
- a. es sollen standortgerechte Laubbäume mit einem Mindestumfang von 12 bis 14 Zentimetern verwendet werden, die nach dieser Satzung geschützt sind,
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis 120 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen,

- c. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 Zentimetern, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen,
 - d. soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzenqualität, als unter a. genannt, festgelegt werden, ist die Zahl der Ersatzbäume bei höherer Pflanzenqualität zu verringern oder bei geringerer Pflanzenqualität zu erhöhen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sinnvoll oder möglich, wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, deren Höhe sich an den Kosten für die theoretisch erforderliche Ersatzpflanzung orientiert. Die Ausgleichszahlung wird in Höhe von 200 € je Ersatzbaum festgelegt. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für Baumpflanzungen zu verwenden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Wenn die Grundstückseigenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen des Amtsdirektors auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung, gemäß Absatz 1, wird spätestens 6 Monate nach Beseitigung des Baumes auf der Grundlage der Genehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung, gemäß Absatz 2, ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (5) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist dem Amtsdirektor umgehend schriftlich (Formular Anlage 2) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absätzen 1 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Der Wert der Bäume wird von einem Sachverständigen festgelegt.

- (4) Ausgleichszahlungen sind an das Amt Gramzow zu leisten und werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung oder Pflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne eine erforderliche Genehmigung nach § 5 dieser Satzung beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 4 nicht nachkommt den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit hält,
 - c. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Absatz 1 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Pflicht zur Ausgleichszahlung nach § 7 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz und § 39 Absatz 1 Nummer 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz bis zu 65.000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen im Amtsbereich des Amtes Gramzow vom 06.12.2010 außer Kraft.

Gramzow, 25.11.2020

gez.
Schulz
Amtdirektor des Amtes Gramzow
als Hauptverwaltungsbeamter